

Das sind die Regeln für den Winter

Am 20. September hat die Österreichische Bundesregierung ihren Fahrplan für den Winter vorgestellt. Diese Übersicht fasst den in der Pressekonferenz der Bundesregierung präsentierten groben Fahrplan zusammen. Sobald weitere Details und eine Verordnung dazu vorliegen, werden wir euch noch einmal dazu informieren und ein Infoblatt mit allen gesammelten Regelungen zur Verfügung stellen.

Der bestehende Stufenplan für den Herbst ist auch die Basis für die Regelungen der Wintersaison:

- **Stufe 1: Derzeit gültig**
- Stufe 2: Ab 7 Tage nachdem österreichweit die Intensivbetten-Auslastung von 15% überschritten wurde (300 Betten)
- Stufe 3: Ab 7 Tage nachdem österreichweit die Intensivbetten-Auslastung von 20% überschritten wurde (400 Betten)

Für die einzelnen Bereiche bedeutet das:

Gastronomie und Beherbergung



- **Stufe 1 (aktuell):** 3G-Regel: Gäste müssen ein gültiges negatives Testergebnis, einen Impfnachweis oder einen Genesungsnachweis vorweisen. Antigentests sind statt 48 Stunden nur noch 24 Stunden gültig.
- **Ab Stufe 2:** Antigen-Tests mit Selbstabnahme („Wohnzimmertests“) sind als Eintrittsnachweis nicht mehr zulässig.
- Sollte **Stufe 3** in Kraft treten, sind auch Antigen-Schnelltests (etwa Teststraße oder Apotheken) nicht mehr als Zutrittsnachweis gültig. Dann gilt als Eintrittsnachweis nur noch ein gültiges negatives PCR-Testergebnis, ein Impfnachweis oder ein Genesungsnachweis.

Seilbahnen



- **Stufe 1 (aktuell) bis 3:** Für Besucher der Seilbahnbetriebe gilt das verpflichtende Tragen einer FFP2-Maske.
- Ab **Saisonstart** (Oktober) Einführung der **3G-Regel:**
 - Der 3G-Nachweis ist beim Verkauf von Tickets zu überprüfen. An einer praktikablen Umsetzung für Betreiber und Besucher wird derzeit gearbeitet (beispielsweise Koppelung des Onlineverkaufs von Tickets für eine automatisierte Kontrolle).
 - Besucher haben den gültigen 3G-Nachweis stets mitzuführen und im Rahmen stichprobenartiger Kontrollen vorzuzeigen.
 - Die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske besteht weiterhin.

Après Ski und Nachtgastronomie



- Für Après-Ski gelten generell die gleichen Regeln wie für die Nachtgastronomie.
- **Stufe 1 (aktuell):** Gäste müssen ein gültiges negatives PCR-Testergebnis, einen Impfnachweis oder einen Genesungsnachweis vorweisen. Ein Antikörpernachweis oder Antigentest sind nicht ausreichend.
- **Ab Stufe 2:** Für Betriebe der Nachtgastronomie sowie Après-Ski wird die 2G-Regel (Geimpfte und Genesene - keine Tests als Nachweis) eingeführt.
- Regelung für **ungeimpfte Mitarbeiter:** verpflichtendes Tragen einer FFP2-Maske sowie regelmäßiges Testen mittels PCR-Test – zumindest aber 3 Mal pro Woche.

Advent- und Weihnachtsmärkte



- **Stufe 1:** Für Advent- und Weihnachtsmärkte als Gelegenheitsmärkte (nicht nur reine Warenmärkte) gelten seit 15. September 2021 folgende Regelungen:
 - Zutritt mit 3G-Nachweis: Gültiges negatives Testergebnis, Impfnachweis oder Genesungsnachweis. Antigen-Tests sind statt 48 nur noch 24 Stunden gültig. An einer praktikablen Umsetzung für Betreiber und Besucher wird gearbeitet.
 - Ab einer zu erwartenden Besucherzahl von über 500 Personen hat jeder Gelegenheitsmarkt eine Bewilligung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen.
- **Ab Stufe 2:** Antigen-Tests mit Selbstabnahme („Wohnzimmertests“) sind als Eintrittsnachweis nicht mehr zulässig.
- Sollte **Stufe 3** eintreten: Antigen-Schnelltests sind nicht mehr als Zutrittsnachweis gültig (Zutritt mit gültigem negativen PCR-Testergebnis, Impfnachweis oder Genesungsnachweis).

Für alle Bereiche gilt: Sollten es die Infektionszahlen erfordern, kann die Bundesregierung über die Stufe 3 hinausgehende Maßnahmen – insbesondere Beschränkungen für Ungeimpfte – beschließen. Dazu werden wir euch laufend informieren.